

Informationen zum neuen Bundesmeldegesetz inkl. Verfahrensbeschreibung der digitalen Meldescheinabwicklung

Herausgeber: Deutscher Tourismusverband. e.V.

Verfasser: Rainer Blencke, IRS CONSULT

(November 2015)

INHALT

1. Ausgangssituation des Positionspapiers	2
2. Das neue Bundesmeldegesetz: Änderungen ab 1.11. 2015.....	3
3. Änderungen durch Novellierung des Meldegesetzes	5
3.1 Generelle Auswirkungen in Bezug auf Meldeprozesse und Systeme.....	5
3.2 Neuerungen bei Meldedaten	6
4. Betroffene Instanzen und Rollen.....	8
4.1 Gast.....	8
4.2 Beherbergungsbetrieb	8
4.3 Touristische Organisationen.....	9
4.4 Eingebundene Systemdienstleistungen und Programme	10
5. Ablaufbeschreibung bisheriger (konventioneller) Meldeschein- abwicklung in Verbindung mit der Kurtaxe.....	11
6. Ablauf elektronischer Meldeschein in Verbindung mit der Kurtaxe	13
7. Angebundene Systeme und Schnittstellen.....	15
8. Verweis auf relevante Dokumente	17
9. Best Practice Beispiel	18
9.1 Schwarzwald - KONUS	18
9.2 Der KONUS-Ablauf.....	19
9.3 Verweis auf eigenständige AGB.....	19
10. Anlagen: Relevante Gesetze und Erläuterungen (in Auszügen)	20

1. Ausgangssituation des Positionspapiers

Seit 1.11.2015 gilt das neue Bundesmeldegesetz. Darin enthalten sind auch Novel-
lierungen, die die Meldepflicht in Beherbergungsstätten betreffen.

Allein die Ankündigung der Gesetzesänderung hat in der Tourismus-Branche zu
Rückfragen an den DTV geführt.

Der DTV hat das vorliegende Positionspapier auf den Weg gebracht, um einerseits
die grundsätzlichen Methoden bei der Bearbeitung des Meldevorgangs (manuell und
elektronisch) zu beschreiben und andererseits die entscheidenden Neuerungen des
Bundesmeldegesetzes und deren Auswirkungen zusammenzufassen.

Generell sind für die Anmeldung der Gäste **weiterhin alle Beherbergungsbetriebe
verpflichtet – auch die nichtgewerblichen unter 10 Betten.**

Zahlreiche touristische Orte haben zudem die Meldepflicht an die kommunale Kur-
taxsatzung gekoppelt und so ist die Gastanmeldung für viele Kommunen mit der Kur-
taxe verknüpft. Weite Teile des Dokumentes richten sich daher an **Tourismusorga-
nisationen, in denen die Kurtaxe von Bedeutung ist.**

2. Das neue Bundesmeldegesetz: Änderungen ab 1.11. 2015

Vorab – die essentiellen Änderungen:

- a) Die bisherigen Landesmeldegesetze gehen im angepassten Bundesmeldegesetz auf.
- b) Die Meldegesetze werden dadurch **verpflichtend vereinheitlicht**.
- c) Die für die Touristik relevanten Passagen betreffen insbesondere den **§ 29** „Besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten“ und **§ 30** „Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten“.
- d) **Der Passus, dass der Meldeschein handschriftlich ausgefüllt werden muss, ist gestrichen. Allerdings besteht weiterhin die Verpflichtung, dass der Meldeschein vom Gast handschriftlich zu unterschreiben ist.**
- e) Die vom Gastgeber zu erfassenden Daten des Gastes sind einheitlich festgeschrieben, so wird die Erfassung der **Ausweisnummer von ausländischen Gästen** vorgeschrieben; Angehörige müssen künftig nicht mehr namentlich erfasst werden.
- f) Festgeschrieben ist nun einheitlich auch, dass die Meldescheine beim Vermieter 1 Jahr lang aufzubewahren sind und spätestens nach 3 weiteren Monaten vernichtet werden müssen.

Das bleibt gleich:

- a) Die **Pflicht zur Anmeldung der Gäste besteht für alle Beherbergungsbetriebe**; eine Unterscheidung ob Kurort oder nicht oder nach Betriebsgröße wird nicht vorgenommen.
- b) Die Daten die über die Meldepflicht erhoben werden, dürfen auch in Zukunft von den Tourismusinstitutionen **nicht für Marketingzwecke** wie Mailings genutzt werden.
- c) Die Löschung der Daten ist nach einer **Aufbewahrungsfrist** (1Jahr) weiterhin erforderlich (Stammgastehrungen der Kurverwaltung auf Basis der Meldescheine sind untersagt).

Erläuterung zur Gesetzesänderung:

Der Änderung des gesamten Melderechtes ging ein langer Diskussions- und Entscheidungsprozess in den unterschiedlichsten Gremien voraus. Hierbei ist maßgeblich, dass die **Meldepflicht in Beherbergungsstätten nur einen sehr kleinen Ausschnitt der gesamten Meldegesetzgebung** einnimmt. Die Ratifizierung des Gesetzes umspannt jedoch das vollständige Melderecht.

Das Meldegesetz betrifft zunächst **sämtliche Beherbergungsbetriebe; unabhängig von der Bettenanzahl**. Zudem ist die **Meldepflicht für Orte relevant, die einen Kurbeitrag erheben**. Für diese ist die Novellierung ein maßgeblicher Schritt hin zur Prozessoptimierung und **Modernisierung der Prozesse zwischen Beherbergungsbetrieben und Verwaltungen**.

Viele der bisher gültigen Länder-Meldegesetze sahen vor, dass der Meldeschein vom Gast handschriftlich auf landesweit unterschiedlich, formell vorgegebenen Meldescheinen auszufüllen ist. Mit der nun in Kraft tretenden Novellierung kann dieser Prozess nun in ein elektronisches Verfahren überführt werden.

Das bedeutet: **Es dürfen fortan elektronische Systeme (Meldescheinsysteme) zur Befüllung von Gastdaten und der Anmeldung des Gastes genutzt werden.**

Hervorzuheben ist, dass die **Pflicht zur Meldung der Gäste auch weiterhin auf der Seite der Beherbergungsbetriebe** liegt (also nicht bei der Gemeinde). **Kommunale Tourismusinstitutionen ohne Kurbeitrag sind also vom gesamten Meldeprozess in der Regel nicht tangiert.**

In Bezug auf die Novellierung sind folgende Gesetzesauszüge und Erläuterungen dem Anhang beigefügt:

Anlage 1: Thema: Wesentliche generelle Neuerungen

Anlage 2: Auszug: Neues Bundesmeldegesetz - die Beherbergung / Touristik betreffend (§ 29 und § 30)

3. Änderungen durch Novellierung des Meldegesetzes

3.1 Generelle Auswirkungen in Bezug auf Meldeprozesse und Systeme

Da die Landesmeldegesetze unterschiedlich waren und auf kommunaler Ebene auch unterschiedlichste Auslegungen der Meldepflicht bestanden, ist eine allgemeingültige, vereinfachende Gegenüberstellung von alten und neuen Parametern nicht möglich. Allerdings bestehen einige wenige markante Änderungen, die **fortan für alle Betriebe und Kommunen** bindend sind.

Die maßgeblichste Neuerung ist:

Das bislang gesetzlich vorgeschriebene „handschriftliche Ausfüllen“ des Meldescheins ist nicht mehr zwingend erforderlich. Es genügt die handschriftliche Unterschrift des Gastes.

Dadurch **können** elektronische Erfassungssysteme nun rechtskonform ausgebaut werden. Dies ist **für Orte, die eine Kurtaxe erheben, entscheidend**. Vielfach haben sich bereits EDV-gestützte **onlinebasierte Meldescheinsysteme** etabliert. Der entscheidende Vorteil solcher Systeme ist, dass Papiermeldescheine nicht mehr zwingend für eine Kurbeitragsabrechnung in der Verwaltung nacherfasst werden müssen und andererseits elektronisch existente Gast-Daten für eine optimierte Kurtaxabwicklung genutzt werden können.

Allerdings wird man die verbreitet noch bestehenden manuellen Prozesse, also das handschriftliche Ausfüllen der Papiermeldescheine, nur Schritt für Schritt umstellen können. Hintergrund ist, dass längst nicht alle Beherbergungsbetriebe über einen Internetzugang oder eine entsprechende EDV-Ausrüstung verfügen. Insofern gilt es – trotz aller Digitalisierungsbestrebungen – weiterhin eine bestimmte Restmenge an Papiermeldescheinen erfassen zu können und diese bestmöglich optimiert in die elektronischen Systeme zu überführen.

Eine Verpflichtung zur Onlinemeldung besteht auch durch das neue Bundesmeldegesetz nicht. Die Nutzung elektronischer Tools kann jedoch nun als sinnvolle Prozessoptimierung verargumentiert und schrittweise ausgebaut werden.

Gastdaten sind oftmals bereits in bestehenden Reservierungs-, Hotelbetriebs- oder CRM-Systemen vorhanden. Um unnötige doppelte Datenerfassung in einem Meldescheinsystem zu vermeiden, besteht seitens der Beherbergungsbetriebe der Wunsch nach **Schnittstellen** zwischen den Systemen. Schnittstellen bestehen beispielsweise vielerorts **auch zu Gästekartensystemen**, die die erfassten Gastdaten weiternutzen.

Die Angaben zu den Gästen sind also vielfach Teil einer wichtigen Prozesskette im Destinationsmanagement.

Insofern betreffen Neuerungen im Meldegesetz nicht nur den Erfassungsvorgang der Daten, sondern vielmehr auch deren Weiternutzung in angrenzenden Systemen.

3.2 Neuerungen bei Meldedaten

Neu ist:

1. Es sind sämtliche Daten des Hauptreisenden zu erfassen. Konkret sind dies:
 - Datum der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise
 - Familiennamen
 - Vornamen
 - Geburtsdatum
 - Staatsangehörigkeit
 - Anschrift

Neu ist:

2. Die Zahl der „Angehörigen“ muss in der Anzahl erfasst werden.

Das bedeutet:

- a) Die Erfassung der kompletten Daten bei Angehörigen ist nicht mehr erforderlich
- b) Andere Mitreisende (Nichtangehörige) sind demnach grundsätzlich weiterhin namentlich zu erfassen.

Unklar allerdings ist die eindeutige **Definition der Begrifflichkeit „Angehöriger“**

Der Begriff des Angehörigen ist nicht einheitlich geregelt. Er ist jedenfalls weiter als der Kreis der durch Ehe u. Verwandtschaft miteinander verbundenen Personen (Quelle <http://www.rechtslexikon.net>)

Es sei angemerkt, dass vielerorts bereits über das Instrument des Gruppenmelde-scheins geduldet wurde, dass nicht die Daten sämtlicher Mitreisender einzeln erfasst werden mussten. Beispielsweise wurde in manchen Kurbeitragssatzungen definiert, dass ab einer Gruppenszahl von 10 Personen der Name des Reiseleiters oder Hauptreisenden zur Anmeldung genügte.

Anmerkung zum Umgang mit Mitreisenden hinsichtlich der Kur/-Gästekarten

Wie dargestellt, ist über den § 29 Abs 2 des Meldegesetzes eigentlich nicht mehr erforderlich, dass jeder mitreisende Gast / Angehörige namentlich erfasst wird.

In der Touristik hat es sich allerdings zwischenzeitig nahezu flächendeckend etabliert, dass dem Gast eine persönliche (oftmals auch nicht übertragbare) **Kurkarte/Gästekarte** ausgehändigt wird.

Hier spielen sowohl der Servicegedanke eine Rolle, aber auch die an die Gastkarte geknüpften Leistungen. So unterliegen diesen Leistungen oftmals Nutzungsbedingungen und AGB der Leistungsgeber. Beispielsweise ist die Übertragbarkeit einer Gästekarte nicht erlaubt und/oder die Gästekarte ist nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gültig. Grundsätzlich zu unterscheiden ist hierbei zwischen einer Kurkarte, die durch den Anmeldeprozess personalisiert wird oder beispielsweise einer Kaufkarte – meist GästeCard genannt – die der Gast selbst und freiwillig erwirbt und die nicht von der Gesetzesänderung tangiert wird. **Letztere unterliegt nicht den Anforderungen des Meldewesens.**

Dahingehend ist für die Ausgabe einer gültigen Gastkarte in vielen Fällen eine Erweiterung der Datenerfassung – über die vorgeschriebene Meldepflicht hinausgehend – erforderlich, da beispielsweise die persönlichen Daten aller Gäste auf einem Meldeschein (Vorname und Familienname) gemäß der angrenzenden AGB erforderlich sind (z.B. auch ÖPNV-Fahrschein Konus).

Die Möglichkeiten der erweiterten Datenerfassung für die Kartenausstellung unter Einbezug einer Kurbeitrags-Satzung oder angrenzender AGB bedürfen eigener Vertragswerke auf der kommunalen Ebene.

Neu ist:

- 3. Bei allen ausländischen Gästen ist die ID-Nummer des Reisedokumentes zu erfassen.**

Bislang genügte vielerorts die Erfassung der Ausweisnummer des Hauptreisenden bei ausländischen Bürgern. Nun müssen die Ausweisnummern aller ausländischen Gäste erfasst werden. Bei Abweichungen im Vergleich mit einem vorgelegten Ausweisdokument muss ein Vermerk auf dem Meldeschein erfolgen.

4. Betroffene Instanzen und Rollen

Vom gesamten Prozess der Anmeldung des Gastes und dem damit oftmals verbundenen Inkasso der Kurtaxe sind verschiedene Instanzen betroffen. An diesen Rollen wird sich auch durch die Novellierung des Meldegesetzes nichts ändern.

Auch die essentiellen Neuerungen betreffen dahingehend auch alle Instanzen:

- a) Die Ausweisnummern ausländischer Gäste sind nun bundesweit anzugeben.
- b) Angehörige brauchen gemäß Meldegesetz nicht namentlich erfasst werden – es sei denn weiterführende Satzungen oder AGB erfordern dies.
- c) Der Meldeschein muss handschriftlich unterzeichnet werden.

4.1 Gast

Der Gast hat sich bei seinem Beherbergungsbetrieb anzumelden. Dies bedeutet, dass der Hauptreisende sich mit den, per Gesetz, vorgeschriebenen Angaben beim Vermieter zum Zeitpunkt der Ankunft melden muss – auch unter Angabe des zu erwartenden Abreisezeitraums. Er hat zudem die Verpflichtung, Angaben zu seinen Mitreisenden zu machen. Bei ausländischen Gästen ist überdies die Vorlage des Personalausweises oder eines anderen Ausweisdokumentes vorgeschrieben. Der Gast ist vielerorts verpflichtet, die Kurtaxe, die auf Grund der kommunalen Satzung erhoben wird, an den Gastgeber oder direkt bei der Tourismusorganisation zu bezahlen. Als **Beleg zum bezahlten Kurbeitrag wird dem Gast zumeist eine Kurkarte** ausgehändigt.

4.2 Beherbergungsbetrieb

Alle Beherbergungsbetriebe sind verpflichtet, den Gast für die Dauer seines Aufenthaltes zu melden – unabhängig von der Betriebsgröße oder wo sich der Betrieb befindet.

Der Beherberger hat sich überdies die Ausweisdokumente ausländischer Gäste vorlegen zu lassen.

In den meisten Orten, die einen Kurbeitrag erheben, ist die Anmeldung des Gastes mit der Kurtaxe verbunden. Durch die jeweils gültige kommunale Kurbeitragssatzung wird geregelt, wie die Gemeinde die entsprechenden Gelder erhält. In einem Großteil kurbeitragsberechtigter Orte vereinnahmen die Beherbergungsbetriebe im Namen der Gemeinde treuhänderisch die Kurtaxe. Es gibt vereinzelt Verfahren, bei denen der Gastgeber den Gast zur Entrichtung der Kurtaxe an die Gemeinde/Kurverwaltung verweisen kann. Weitere Verfahren sind zu vernachlässigen.

Der Beherbergungsbetrieb hat für den Meldeprozess hierfür entsprechende Formulare zu verwenden. Der Beherberger hat die Meldescheine dann für eine **Frist von ei-**

nem Jahr aufzubewahren und dann innerhalb von 3 weiteren Monaten zu vernichten.

Zur Erfassung der Gastdaten kann er durch die Gesetzesnovellierung nach Vorgabe der Gemeinde auf ein elektronisches System zugreifen. Der Beherberger muss die Daten des Gastes also nicht handschriftlich erfassen lassen, muss den Gast den Meldeschein aber **weiterhin unterschreiben lassen**.

In Kurorten wird ihm das System in der Regel von der Kurverwaltung bereitgestellt, die über den elektronischen Meldeschein dann die Kurtaxe abrechnet. Eine Verpflichtung zur reinen Online-Meldung wird vielerorts diskutiert – zumindest für gewerbliche Betriebe (ab 10 Betten). Zum aktuellen Zeitpunkt fehlt hierzu zumeist die rechtliche Grundlage.

4.3 Touristische Organisationen

Die Neuerungen im Meldegesetz sind primär für kommunale, touristische Organisationen bzw. Kurverwaltungen relevant, die auf Grundlage der Kurbeitragsatzung einen Kurbeitrag von den Gästen erheben; sie nutzen seit vielen Jahren die Anmeldung der Gäste für die Ermittlung und das Inkasso des Kurbeitrages.

Gemeinden oder andere touristische Organisationen, die diese übernachtungsabhängige Kurtaxe nicht erheben, sind vom Meldegesetz in der Regel überhaupt nicht tangiert.

Der Kurbeitrag ist zweckgebunden und dient zu Aufrechterhaltung der kurortsspezifischen bzw. touristischen Infrastruktur.

Die Verwaltung ist **berechtigt, die Meldedaten für die Abrechnung mit den jeweiligen Beherbergungsbetrieben** heranzuziehen. Maßgeblich für die Ermittlung der jeweils fälligen Kurtaxe sind verschiedene Parameter. Diese sind von Ort zu Ort unterschiedlich und in der jeweiligen Kurbeitragssatzung geregelt:

- An- und Abreisedatum
- Altersgrenzen der Gäste (z.B. Erwachsener ab 18 Jahre, Kind zwischen 3-15 Jahre,...)
- Gasttyp (z.B. Schwerbehinderte, Geschäftsreisende)

Dies sind die für die Kurtaxermittlung relevanten Berechnungsgrundlagen, die über die Anmeldung bezogen werden. Je nach Ort spielen oftmals weitere Faktoren eine Berechnungsrolle, wie etwa Saisonzeiten oder Kurbeitragszonen.

Die Mitarbeiter der Verwaltungen sind somit in die Prozesse der Meldung und damit der einhergehenden Abrechnung und gegebenenfalls Kontrolle eingebunden - insbesondere, wenn **elektronische Systeme zur Anmeldung und Abrechnung** genutzt

werden. Da die **Ausweisnummern** ausländischer Gäste nun bundesweit anzugeben sind, haben die Gemeinden auf ihren Meldescheinen oder **in ihren Programmen entsprechende Felder zur Datenerfassung** vorzuhalten.

4.4 Eingebundene Systemdienstleistungen und Programme

Für die Abwicklung des Melde- und Abrechnungsverfahrens greifen die Kommunen zusehends auf **EDV-gestützte Systeme** zu. Hierzu wird in der Regel ein **Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung** zwischen der Kommune und dem technischen Dienstleister geschlossen. Aus Sicht der Kommune ist sicherzustellen, dass die finanzbuchhalterischen Anforderungen erfüllt werden. Zudem sind die datenschutzrechtlichen Aspekte zu berücksichtigen. So ist beispielsweise **zu unterbinden, dass die per Meldegesetz erhobenen Daten missbräuchlich genutzt** werden. Die jeweiligen Anwender dieser Programme müssen sich dahingehend zu einer entsprechenden **datenschutzrechtlichen Vereinbarung** verpflichten. Die rechtliche Basis ist hierfür das **Bundesdatenschutzgesetz**. Es definiert einerseits technische Anforderungen für die Systemdienstleister und andererseits werden auch Vorgaben zum Inhalt und Umgang von personenbezogenen Daten vorgegeben.

Zudem müssen die **Programme auch den melderechtlichen Anforderungen** Genüge leisten und sind gegebenenfalls an die Gesetzesnovellierung anzupassen. Dies kann auch Programme betreffen, über die durch Schnittstellen die Gastdaten in die kommunalen Meldescheine übertragen werden – also die Hotelprogramme. Falls dort keine vollständige Datenerfassung möglich ist, muss der Vermieter fehlende Daten (beispielsweise die Ausweisnummer) gegebenenfalls in den kommunalen Meldescheinprogrammen vervollständigen.

Weiterhin muss auch künftig in den Systemen die Möglichkeit bestehen, dass der Gast den **Meldeschein handschriftlich unterzeichnen** kann.

5. Ablaufbeschreibung bisheriger (konventioneller) Meldescheinabwicklung in Verbindung mit der Kurtaxe

Nochmals zur Verdeutlichung: **Orte ohne Kurtaxerhebung sind in die Vorgänge der Gastanmeldung bei den Beherbergungsbetrieben zumeist überhaupt nicht involviert.**

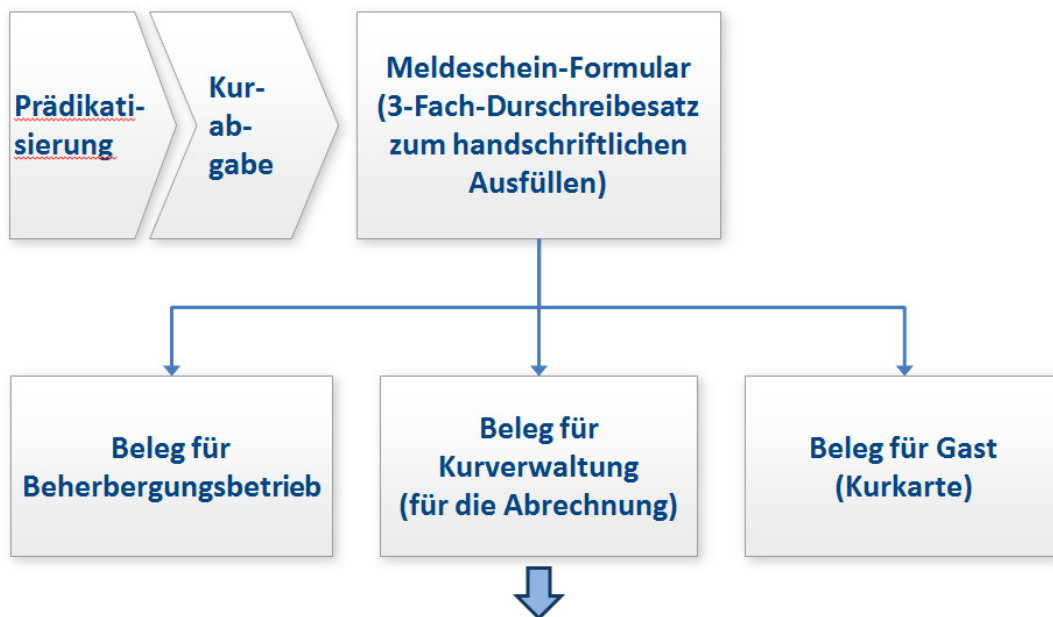
Im Folgenden wird der bisherige Ablauf zur Meldescheinabwicklung in Verbindung mit der Kurtaxe skizziert, wie er sich bis zur Novellierung des Meldegesetzes rechtskonform gestaltete. In nahezu allen Kurverwaltungen wird dieser „traditionelle“ Ablauf weiterhin praktiziert, auch wenn bereits **parallel dazu elektronische Meldeschein-systeme** eingesetzt werden. Durch fehlende rechtliche Grundlagen ist es derzeit nicht möglich, alle Vermieter zur Nutzung eines elektronischen Meldeschein-systems zu verpflichten. Insofern wird auch der Prozess der Gästemeldung per manuellem Meldeschein weiterhin Bestand haben.

Dieser gestaltet sich wie folgt:

- Dem Vermieter werden Fachformulare (zumeist 3-Fach-Durchschreibesätze) bereitgestellt.
- Diese werden durch den Vermieter oder Gast bei Ankunft (oder vorbereitend vor der Ankunft) ausgefüllt und vom Gast unterschrieben.
- Ein Durchschlag verbleibt anschließend beim Gastgeber (zur Wahrung der Meldepflicht).
- Ein weiterer Durchschreibesatz / Beleg wird an die Kurverwaltung übergeben (mit oftmals erheblichen Zeitversatz).
- Dort werden die Gastdaten mit meist immensem Arbeitsaufwand manuell nacherfasst, das heißt abgetippt (in Einzelfällen mit Unterstützung eines Scanverfahrens - sofern die Meldescheine maschinenlesbar gestaltet sind).
- Auf Basis der erhobenen Daten wird dann die fällige Kurtaxe zwischen Verwaltung und Gastgeber ermittelt und abgerechnet.
- Ein weiterer Beleg – in der Regel die Kurkarte - wird als Quittungsbeleg dem Gast ausgehändigt. Für den Gast werden durch die Verwaltung oftmals in Verbindung mit der Karte Leistungen definiert und angeboten. Wo bereits elektronische Melde- und Kurkartensysteme im Einsatz sind, haben sich die Anmeldungen und dadurch Kurtaxeinnahmen signifikant erhöht.

Der **Prozess des „traditionellen Verfahrens“** gestaltet sich in der Regel wie folgt:

Abläufe



Manuelles Nacherfassen der ausgefüllten Belege in der Verwaltung für die Abrechnung zwischen Beherbergungsbetrieb und Kurverwaltung.

6. Ablauf elektronischer Meldeschein in Verbindung mit der Kurtaxe

Anstelle des skizzierten Prozesses zur manuellen Erfassung der Gastdaten auf Papierformularen erfolgt die Anmeldung im elektronischen Prozess über eine – zumeist webbasierte- Meldescheinmaske. Der aufwändige und fehleranfällige Prozess der manuellen Nacherfassung von Gastdaten in kommunale Abrechnungssysteme entfällt.

Gängiger Ablaufprozess elektronischer Meldescheinsysteme:

1. Beherbergungsbetrieb loggt sich in eine Anmeldemaske (zumeist internetbasiert) ein
2. Erfassung der Gastdaten (gegebenenfalls Datenübernahme aus hauseigenem Hotel/- oder Reservierungs-System)
3. Validierung (=Gegenprüfung der Daten) und gegebenenfalls Anpassung für die Kurbeitragserfassung (ortsspezifische Kurtaxtarife)
4. Speicherung des Meldescheins (=Datenübermittlung an Hintergrundsystem für den Zugriff durch die Kurverwaltung)
5. Produktion / Ausdruck der Kurkarte und des Meldescheins aus dem System beim Beherberger
6. Unterschrift des Gastes auf dem Meldeschein
7. Inkasso des Kurbeitrages vom Gast durch Gastgeber (oder Kurverwaltung)
8. Aushändigung der Kurkarte
9. Im Nachgang Abrechnungsläufe zwischen Kurverwaltung und Gastgeber
10. Zahlung der kassierten Kurbeiträge an die Gemeinde
11. Gegebenenfalls Übergabe in die kommunale FiBu (Kämmerei)

Damit diese Ablaufgestaltung in der Praxis funktioniert, sind ortsspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen. Hier spielen die **kommunal unterschiedlichen Anforderungen aus der Kurbeitragssatzung** oder der jeweiligen Finanzbuchhaltung eine Rolle. Als mögliche Beispiele hierfür seien genannt:

- „Kurtaxdeckelungen ab einer bestimmten Anzahl von Aufenthaltstagen“
- „unterschiedlichste Gastkategorien“
- „Abwicklung von Aufwandsentschädigungen“
- „Saisonale Sondertarife in Abhängigkeiten der Aufenthaltsdauer“
- „Kurtaxrelevante Erfassung von Haustieren“

Ein Ausblick und mögliche Weiterentwicklungsperspektiven:

Nicht alle Beherbergungsbetriebe können die aktuelle, digitale Entwicklung bereits mitgehen, da zum Teil nicht einmal ein Internetrechner genutzt wird. Allerdings vollzieht sich schrittweise eine Modernisierung und es werden Prozesse diskutiert, wie die Datenerfassung künftig weiter optimiert werden kann.

So wird derzeit beispielsweise die Meldungsabwicklung im Buchungsprozess oder gar die Selbstanmeldung des Gastes diskutiert. Hinsichtlich der derzeitigen Rechtsprechung sind **solche Verfahren allerdings weiterhin nicht zulässig. Die Meldepflicht liegt beim Vermieter** – nicht bei der Reservierungsinstanz oder beim Gast. Die Meldung ist überdies ein Vorgang, der in der Regel beim Check-In durchgeführt beziehungsweise abgeschlossen werden kann (**persönliche Unterschrift des Gastes vor Ort § 29**).

Auch ist hinsichtlich einer Kontrolle und der dafür erforderlichen Einsichtnahme in die Daten zu bedenken, dass externe Instanzen (Buchungsplattformen, privatwirtschaftliche Tourist-Infos) nicht ohne weiteres Einblick in die geschützten Meldedaten nehmen dürfen.

Darüber hinaus besteht aktuell der Diskurs in Bayern, dass in den Systemen eindeutig nachzuweisen ist, **wer den steuerrechtlich relevanten Prozess der Kurtax-erfassung und -abwicklung angestoßen hat**. Es muss also in den Systemen nachvollziehbar sein, wer (**welcher User**; beispielsweise welcher Mitarbeiter in Hotel oder Verwaltung) die Kurtaxe ausgelöst hat, um im Falle von Abrechnungsdiskrepanzen eine entsprechende Beweisführung vornehmen zu können.

Eine weitere Entwicklung kann sein, dass die vorgeschriebene Unterschrift des Gastes nicht immer zwingend auf ausgedruckten Papierbelegen getätigt wird, sondern mittels Unterschriften-Pads an der Rezeption des Beherbergungsbetriebs erfolgt. In den Systemen würde dies bedingen, dass die Meldescheine dokumentenecht inklusive Unterschrift archiviert werden können. Allerdings ist die **Rechtsverbindlichkeit einer Unterschrift mittels Pad durch das neue Bundesmeldegesetz noch nicht gegeben**.

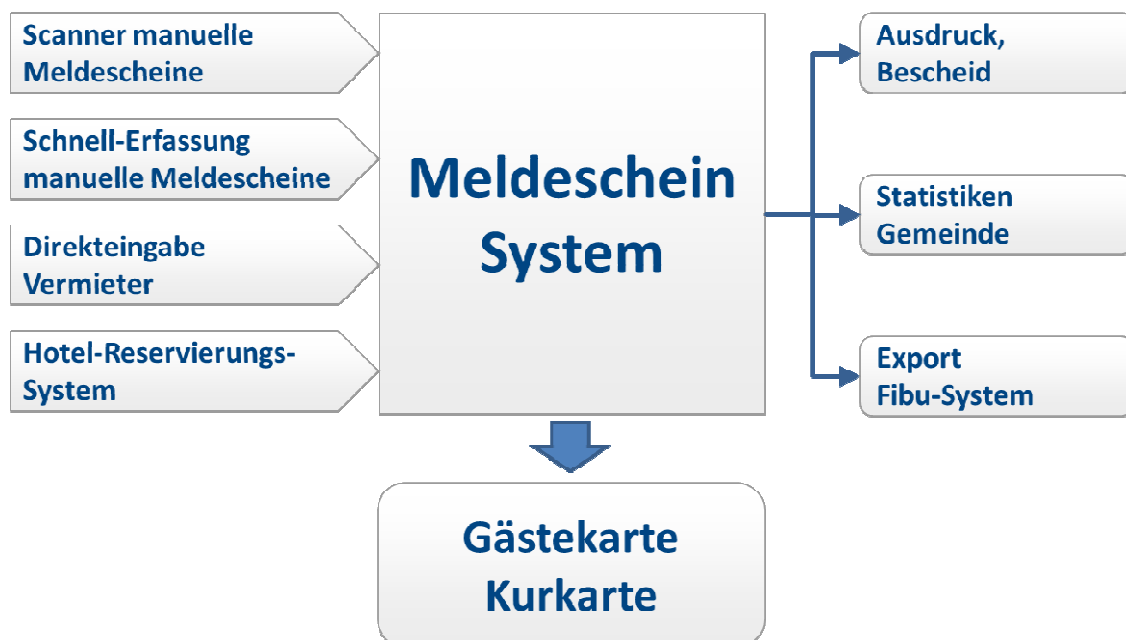
Mitunter wird auch diskutiert, dass die Kurkarte künftig **auf Smartphones** / mobilen Endgeräte des Gastes übertragen werden soll. Zum Stand heute kann dies allerdings **lediglich als Parallelprozess neben der physischen Kurkarte** erfolgen, da die Marktdurchdringung von Smartphones noch nicht in allen Altersgruppen vollumfänglich gegeben ist und die **Rechtslage zunächst weiterhin die handschriftliche Unterschrift erfordert**. Ein maßgeblicher Aspekt bei allen technischen Neuerungen und Optimierungspotenzialen sind zudem die damit verbundenen **Kosten und das Gebot der Wirtschaftlichkeit**.

7. Angebundene Systeme und Schnittstellen

Da das Meldegesetz die zu erfassenden Daten des Gastes betrifft, welche in einer Prozesskette oftmals weiter benötigt werden, dürfen angrenzende Systeme nicht außer Acht gelassen werden.

Dies betrifft vor allem die angebotenen **Systeme aus der Beherbergungsindustrie**, in denen oftmals Gastdaten aus den Reservierungsvorgängen vorgehalten und zur **Komfortsteigerung beim Anmeldeprozess ohne Doppelerfassung per Schnittstelle** übertragen werden. Diese Komfortsteigerung ist ein entscheidender Faktor, um die **Akzeptanz digitaler Systeme** im Zusammenspiel zwischen Leistungsträgern und Verwaltung zu fördern.

Systemdarstellung:



Sind diese Daten gemäß des neuen Bundesmeldegesetzes **nicht vollständig**, kommt es zwangsläufig zu **systemischen Konflikten**. Aus den Reservierungsvorgängen fehlen beispielsweise zumeist die **Ausweisnummer, das Geburtsdatum** des Gastes oder die **Zuweisung der Gastkategorie**, welche für die Anmeldung des Gastes und auch für die Ermittlung des ortsspezifischen Kurbeitrages erforderlich sind.

In der angestrebten Prozesskette spielen oftmals auch Schnittstellen zu den **Finanzbuchhaltungs-Systemen** der Tourismusorganisationen eine Rolle.

Ebenso relevant können **Kurkartensysteme** sein, die ihre Daten aus dem Meldevorgang beziehen. So wird aus den Systemen heraus auf die Kurkarte oftmals der Name und der ausstellende Beherbergungsbetrieb angedruckt; die **Karte ist dadurch die Quittung dafür, dass der Gast den Kurbeitrag entrichtet hat**.

Diese angrenzenden Systeme gilt es hinsichtlich der zu erfassenden Daten anzupassen, beispielsweise indem **Erfassungsfelder für Ausweisnummern** ausländischer Gäste eingebaut werden. Falls dies nicht möglich ist, muss die Datenerfassung direkt in den jeweiligen Meldeschein- und Kurkartensystemen erfolgen.

Anmerkung:

Die „Meldung“ der Gastdaten durch die Beherbergungsbetriebe an die **Landesämter oder das Bundesamt für Statistik** hat mit der Novellierung des Meldegesetzes **nichts zu tun**. Die Übergabe der statistischen Daten wird im **Beherbergungsstatistikgesetz** geregelt.

8. Verweis auf relevante Dokumente

Dieses Positionspapier kann zunächst nur auf die erforderlichen und empfohlenen Dokumente hinweisen, die in den Kommunen in Zusammenhang mit dem Meldegesetz und einem Meldescheinsystemen vorzuhalten sind, wie:

Essentielle Dokumente

- Kommunale Kurtaxsatzungen (mit Verweis auf Meldegesetz)
- Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung mit dem jeweiligen Dienstleister im Meldescheinsystem
- Sicherheits- und Datenschutzkonzepte der Systeme
- Fachformulare für den manuellen Meldeschein
- Fachformulare für den elektronischen Meldeschein (sofern System vorhanden)

- Dringend empfohlen zudem: Eine **Verfahrensbeschreibung und Erläuterung, zu welchem Zweck die Daten des Gastes** erhoben und wie und von wem sie weitergenutzt werden (Datenschutz)

9. Best Practice Beispiel

9.1 Schwarzwald - KONUS

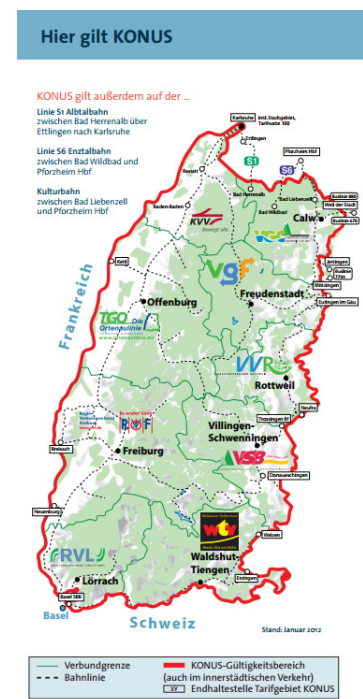
Zahlreiche Orte und Destinationen arbeiteten bereits zum Teil mit Ausnahmegenehmigungen mit elektronischen Meldescheinsystemen und damit einhergehend oftmals mit elektronischen Kur- und Gästekarten. Der **ÖPNV als Leistungsbestandteil** der Karte wird dabei in vielen Orten und Regionen als wichtig erachtet. So bieten bereits zahlreiche Orte und Regionen die Möglichkeiten, mit einer gültigen Gästekarte den ÖPNV kostenlos zu nutzen.

Als ein herausragendes Projekt in diesem Zusammenhang sei das Modell KONUS im Schwarzwald angeführt. Die **KONUS-Gästekarte gilt als ÖPNV-Ticket** im gesamten Schwarzwald. Angemeldete Gäste erhalten dort für die Dauer des Aufenthaltes freie Fahrt in den Bussen und Bahnen. An dem Modell nehmen **143 Schwarzwälder Ferienorte** mit rund 11.000 Gastgebern teil. (Siehe auch <http://www.schwarzwald-tourismus.info/service/konus2>).



Es galt hierfür alle Beteiligten aufeinander abzustimmen und über Jahre hinweg von den Vorzügen von KONUS zu überzeugen - ÖPNV-Betreiber, Orte und große, wie kleine Beherbergungsbetriebe. Es musste ein **Finanzierungsmodell für den Umlagebetrag** definiert werden und letztendlich auch die rechtliche Anforderung hinsichtlich Melderecht, kommunalem Kurtaxwesen und die Anforderungen des ÖPNV und deren AGB in Einklang zu bringen (9 ÖPNV-Verbünde und die Deutsche Bahn).

Um dem geltenden Meldegesetz in Baden-Württemberg gerecht zu werden, und auch, um alle Vermieter in diese Leistung einbinden zu können, musste zunächst mit **manuellen Meldescheinen und einer Logo-basierten Kontrolle** – das heißt „Kontrolle auf Sicht“ - gearbeitet werden. Um Missbrauch zu unterbinden, wurden **fälschungssichere Vorlagen** verwendet – schließlich ist KONUS ein Freifahrtsschein im ÖPNV.



Inzwischen werden auch in KONUS Modernisierungen gewünscht; so zeichnet sich ab, dass der Personennahverkehr die manuell ausgefüllten Meldescheine nicht mehr allzu lange akzeptiert. Zahlreiche Orte haben dahingehend bereits mit der **Umstellung auf elektronische Systeme zur Ausgabe der KONUS-Gästekarte** begonnen.

9.2 Der KONUS-Ablauf

1. Ort entscheidet sich zur Teilnahme an Konus (Konditionen: Ort zahlt für jede Übernachtung - egal ob gewerblich oder nichtgewerblich - 0,36 € an die Schwarzwald Tourismus GmbH, kurz STG).
2. In der Regel wird dieser Betrag über die Kurtaxe erhoben.
3. Viele Orte haben ihre Kurtaxe mit der KONUS-Einführung um diesen Betrag erhöht.
4. Genehmigung für überörtliche Verwendung der Kurtaxe im Rahmen der Gemeinde-Abgabeordnung.
5. Gast wird beim Vermieter manuell oder elektronisch angemeldet (Meldegesetz).
6. Gast zahlt Kurtaxe wie bisher.
7. Jeder Gast erhält eine Kurkarte und kann für die Zeit seines Aufenthaltes alle im KONUS-Verbund angeschlossenen Verkehrsmittel kostenlos nutzen.
8. Achtung: Abweichung vom neuen Meldegesetz, auch Mitreisende müssen namentlich gemeldet werden, da der KONUS-Fahrschein namentlich ausgestellt sein muss.
9. Am Tag der Abreise verfällt der Fahrschein.
10. Auf Basis der Gastzahlen führt der Ort 0,36 € je Übernachtung an die STG ab (vierteljährlicher Abschlag, einmalige Jahresabrechnung.)
11. STG rechnet mit den ÖPNV-Verbänden ab.

9.3 Verweis auf eigenständige AGB

Das neue Bundesmeldegesetz lässt Raum für Interpretationen und **Auslegungen** zu; beispielsweise hinsichtlich der Definition der Angehörigen oder der Namens Erfassung von Mitreisenden. In **Verbindung mit angrenzenden Systemen** (wie beispielsweise KONUS) kommen **eigenständige AGB** (beispielsweise des ÖPNV) oder auch die Vorgaben zur Meldung in der jeweiligen kommunalen Kurbeitragsatzung zum Tragen. Sind im Einzelfall Ausweitungen der Erfassung oder Nutzung der Meldedaten gewünscht oder erforderlich, empfiehlt sich eine individuelle und weiterführende juristische Bewertung – für die Erstellung der **Vertragsgrundlagen für angrenzende Anwendungen** und Bereiche.

10. Anlagen: Relevante Gesetze und Erläuterungen (in Auszügen)

Anlage 1:

Moderne Verwaltung und Öffentlicher Dienst / Verwaltungsrecht Artikel „Das Bundesmeldegesetz“

Mit dem Bundesmeldegesetz (BGBl. I 2013, S.1084) wird das Melderecht in Deutschland harmonisiert und fortentwickelt.

Die dem Bund nach der Föderalismusreform I im Jahr 2006 zugewiesene ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das Meldewesen gemäß Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 Grundgesetz wurde durch ein Bundesmeldegesetz wahrgenommen. Bundestag und Bundesrat haben das Gesetz am 28. Februar bzw. 1. März 2013 beschlossen, am 8. Mai 2013 wurde es verkündet. Ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens, das wenige technische Änderungen des Bundesmeldegesetzes enthält, wurde am 25. November 2014 verkündet (BGBl. I S. 1738). Mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes am 1. November 2015 wird es erstmals bundesweit einheitliche und unmittelbar geltende melderechtliche Vorschriften für alle Bürgerinnen und Bürger geben.

Wesentliche Neuregelungen sind u. a.:

- Soweit Melderegisterauskünfte zur gewerblichen Nutzung erfragt werden, ist zukünftig der Zweck der Anfrage anzugeben und die Melderegisterauskunft ausschließlich zu diesem Zweck zu verwenden.
- Melderegisterauskünfte für Zwecke der Werbung und des Adresshandels sind nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person möglich.
- Sicherheitsbehörden und weitere, durch andere Rechtsvorschriften zu bestimmende Behörden erhalten rund um die Uhr länderübergreifend einen Online-Zugriff auf die Meldedaten.
- Die Hotelmeldepflicht sowie das Verfahren bei Aufenthalten in Krankenhäusern, Heimen und ähnlichen Einrichtungen werden vereinfacht.
- Die Mitwirkungspflicht des Vermieters bei der Anmeldung von Mietern wird wieder eingeführt, um Scheinanmeldungen und damit häufig verbundenen Formen der Kriminalität wirksamer zu begegnen.
- Eine Evaluation der neuen Regelungen durch die Bundesregierung auf wissenschaftlicher Grundlage und anschließende Berichterstattung an Bundestag und Bundesrat vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Quelle: Internet - <http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Moderne-Verwaltung/Verwaltungsrecht/Meldewesen/Bundesmeldegesetz>

Anlage 2: Aus dem neuen Bundesmeldegesetz

§29 Besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten

(1) Wer in Einrichtungen, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von Personen dienen (Beherbergungsstätten), für länger als sechs Monate aufgenommen wird, unterliegt der Meldepflicht nach § 17 oder § 28. Wer nicht für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, hat sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anzumelden, sobald sein Aufenthalt die Dauer von drei Monaten überschreitet.

(2) Beherbergte Personen haben am Tag der Ankunft einen besonderen Meldeschein handschriftlich zu unterschreiben, der die in § 30 Absatz 2 aufgeführten Daten enthält. Mitreisende Angehörige sind auf dem Meldeschein nur der Zahl nach anzugeben. Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen betrifft die Verpflichtung nach Satz 1 nur den Reiseleiter; er hat die Anzahl der Mitreisenden und ihre Staatsangehörigkeit anzugeben.

(3) Beherbergte ausländische Personen, die nach Absatz 2 namentlich auf dem Meldeschein aufzuführen sind, haben sich bei der Anmeldung gegenüber den Leitern der Beherbergungsstätten durch die Vorlage eines gültigen Identitätsdokumentes (anerkannter und gültiger Pass oder Passersatz) auszuweisen.

(4) Personen, die in Zelten, Wohnmobilen, Wohnwagen oder Wasserfahrzeugen auf gewerbs- oder geschäftsmäßig überlassenen Plätzen übernachten, unterliegen nicht der Meldepflicht nach § 17 Absatz 1 und 2, solange sie im Inland nach § 17 oder § 28 gemeldet sind. Wer nicht nach § 17 oder § 28 gemeldet ist, hat sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anzumelden, sobald der Aufenthalt die Dauer von drei Monaten überschreitet. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für

1. Einrichtungen mit Heimunterbringung, die der Jugend- und Erwachsenenbildung, der Ausbildung oder der Fortbildung dienen, soweit Personen zu den genannten Zwecken untergebracht werden,
2. Betriebs- oder Vereinsheime, wenn dort nur Betriebs- oder Vereinsmitglieder und deren Familienangehörige beherbergt werden,
3. Jugendherbergen und Berghütten, zeitweilig belegte Einrichtungen der öffentlichen oder öffentlich anerkannten Träger der Jugendarbeit und
4. Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

§ 30 Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten

(1) Die Leiter der Beherbergungsstätten oder der Einrichtungen nach § 29 Absatz 4 haben besondere Meldescheine bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die betroffenen Personen ihre Verpflichtungen nach §29 Absatz 2 bis 4 erfüllen.

(2) Die Meldescheine enthalten vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 ausschließlich folgende Daten:

1. Datum der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise,
2. Familiennamen,
3. Vornamen,
4. Geburtsdatum,
5. Staatsangehörigkeiten,
6. Anschrift
7. Zahl der Mitreisenden und ihre Staatsangehörigkeit in den Fällen des §29 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie
8. Seriennummer des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers bei ausländischen Personen.

Bei ausländischen Personen haben die Leiter der Beherbergungsstätten oder der Einrichtungen nach §29 Absatz 4 die Angaben im Meldeschein mit denen des Identitätsdokumentes zu vergleichen. Ergeben sich hierbei Abweichungen, ist dies auf dem Meldeschein zu vermerken. Legen ausländische Personen kein oder kein gültiges Identitätsdokument vor, ist dies auf dem Meldeschein zu vermerken.

(3) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass für die Erhebung von Fremdenverkehrs- und Kurbeiträgen weitere Daten auf dem Meldeschein erhoben werden dürfen.

(4) Die Leiter der Beherbergungsstätten oder der Einrichtungen nach §29 Absatz 4 haben die ausgefüllten Meldescheine vom Tag der Anreise der beherbergten Person an ein Jahr aufzubewahren und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Meldescheine sind den nach Landesrecht bestimmten Behörden und den in §34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 5 und 9 bis 11 genannten Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Meldescheine sind so aufzubewahren, dass keine unbefugte Person sie einsehen kann.

Quelle: Internet

<http://www.buzer.de/Bundesmeldesgesetz>